

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs

§ 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2009 7.043.772 EUR und ist eingeteilt in 7.043.772 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Es handelt sich dabei um stimmberechtigte Aktien der gleichen Aktiengattung. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

§ 289 Abs. 4 Nr. 2 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Es gibt gemäß der Satzung keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, und dem Vorstand der Gesellschaft sind solche, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben könnten, auch nicht bekannt.

§ 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Es gibt folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten:

Aktionär	direkt gehaltene Aktien in %	indirekt gehaltene Aktien in %	gesamt gehaltene Aktien in %
Solvay Organics GmbH, Hannover	76,133	-	76,133
Solvay GmbH, Hannover	-	76,133 über die Solvay Organics GmbH, Hannover	76,133
Solvay S.A., Brüssel	-	76,133 über die Solvay Organics GmbH, Hannover und die Solvay GmbH, Hannover	76,133

§ 289 Abs. 4 Nr. 4 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es gibt bei der Gesellschaft keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

§ 289 Abs. 4 Nr. 5 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Eine Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 5 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB findet nicht statt.

§ 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

a) Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Ferner kann der Aufsichtsrat nach der Geschäftsordnung des Vorstands einen Sprecher des Vorstands ernennen.

Im Übrigen richtet sich die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach den gesetzlichen Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß §§ 84, 85 AktG.

b) In § 14 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist geregelt, dass im Falle, dass das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden können.

Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG kann die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, von der Hauptversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen werden. Gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, indem dort bestimmt ist, dass der Aufsichtsrat Änderungen der Satzung beschließen kann, die nur die Fassung betreffen.

Im Übrigen richtet sich die Änderung der Satzung nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 133, 179 AktG.

§ 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

a) Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 12. August 2009 ist die Gesellschaft ermächtigt worden, bis zu 704.377 Stück eigene Aktien zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung ausgeübt werden. Die Ermächtigung wurde am 13. August 2009 wirksam und gilt bis zum 12. August 2011.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot. Bei einem öffentlichen Angebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.

Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am selben Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Girindus Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Girindus Aktiengesellschaft um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Sofern die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes anwendbar sind und sich hieraus ein anderer maßgeblicher Wert zwingend ergibt, bestimmt sich der maßgebliche Wert nach den entsprechenden Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Girindus Aktiengesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden, sofern dies nicht aufgrund der Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gegebenenfalls unzulässig sein sollte. Im Falle der Anpassung wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.

Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrunde liegenden Vertrages.

Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgesehen werden.

Der Vorstand ist nach dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. August 2009 unter anderem dazu ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern oder einzuziehen, ohne dass die Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

b) Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. August 2014 um insgesamt bis zu 3.521.886 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennbetragsloser auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn die Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Mittelwert der Kurse für die Aktie der Gesellschaft in der Eröffnungsauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der neuen Aktien. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Teilen von Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. an Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen;
- zur Bedienung von Aktienoptionen, die durch die Gesellschaft ausgegeben wurden;
- zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit dieser verbundenen Unternehmen.

Soweit der Vorstand die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen durchführt, darf der Vorstand insgesamt aus dieser Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung sowie aus der Ermächtigung zur bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung maximal das Grundkapital um bis zu zehn vom Hundert durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennbetragsloser auf den Namen lautender Aktien erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

c) Ferner ist das Grundkapital der Gesellschaft bedingt erhöht worden:

aa) Das Grundkapital ist gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft um bis zu 650.000 EUR bedingt erhöht worden. Das bedingte Kapital ist eingeteilt in bis zu 650.000 Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2002 Bezugsrechte auf Aktien ausgegeben worden sind, deren Inhaber das gewährte Bezugsrecht ausüben und die Bezugsrechte aus bedingtem Kapital bedient werden (Bedingtes Kapital I).

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von neuen Aktien zu ändern.

bb) Zudem ist das Grundkapital gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft um bis zu 2.600.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht worden (Bedingtes Kapital II).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihrer

nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2005 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen oder

- die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 23. Juni 2005 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Preis, der jeweils gemäß dem vorgenannten Ermächtigungsbeschluss als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt wird.

§ 289 Abs. 4 Nr. 8 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Es gibt keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

§ 289 Abs. 4 Nr. 9 HGB und § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

Es gibt keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Bergisch Gladbach, den 31. März 2010

Martin Weiland

Dr. Harald Mothes